

HAUSHALT - Soforthilfeschek - H710

Bei eindeutiger Schadenursache leistet die Oberösterreichische bei Schäden durch Feuer, Sturm, austretendes Leitungswasser und Einbruchdiebstahl bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Summe eine Soforthilfe auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises und der gerichtlichen Schuldlosigkeitsbestätigung.

Die Vertragsparteien vereinbaren dabei insbesondere für den Fall der gerichtlichen Verurteilung des Versicherungsnehmers wegen auch nur grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens die Rückzahlung dieser Akontozahlung.

Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.